aussprach, war diesmal überflüssig. Niemand scheint einen Versuch gemacht zu haben, sich in gewaltthätiger Weise Schauens zu bemächtigen. Da aber die Grafen sich nicht bereit finden ließen, auf den Wiederkauf Schauens seitens Walkenrieds einzugehn, indem sie dabei blieben, daß nach dem Verlauf der Dinge ihnen Schauen als unwiderrufliches Eigenthum gehöre, so blieb nun Alles beim Alten und Walkenried wischte sich den Mund.

§ 11.

Schauen kommt 1601 an Statz von Münchhausen.

Trotzdem, daß nach diesem letzten Ansturm auf Herausgabe von Schauen an seinen ursprünglichen Besitzer das Besitzrecht der Grafen Stolberg mehr als je gefestigt erschien, wurden sie doch gerade dieses Besitzes nicht recht froh. Nie sollten sie wieder in den unbeschränkten Genuß der Einkünfte desselben kommen. Wie eine Centnerlast hingen die steigenden finanziellen Nöthe an ihren Füßen, die sie sehr bald nöthigten, aufs neue Schauen zu verpfänden. Dabei fielen sie aber diesmal einem Mann in die Hände, der es gründlich verstand, günstige Gelegenheiten zu seinem Vortheil auszubeuten.

Dies war Statz von Münchhausen, Sohn des Obersten Hilmer von Münchhausen, Drost zu Grohnde; ein Mann, der seiner Zeit den heutigen „Gründern“ in vieler Beziehung nichts nachgab. Er war bereits seit 1596 in hiesiger Gegend angesessen, indem er von dem Herrn von Bila das Gut Stapelburg erkauft hatte. Mit ihm hatten die Grafen Stolberg wiederholt Geldgeschäfte gemacht. Bereitwilligst hatte er ihnen ein Tausend Thaler nach dem andern vorgestreckt, so daß schließlich das gräfliche Conto bei ihm die Höhe von 27 120 Thalern erreicht hatte. Um sich ihrer Verpflichtungen dem Herrn von Münchhausen zu entledigen, mußten sich die Grafen gewiß schweren Herzens entschließen, Schauen an ihren Gläubiger zu verpfänden, was Ostern 1601 geschah. Münchhausen ließ es nicht an einer gründlichen Ausnutzung seines Pfandobjekts fehlen. Besonders ging er mit den Schauen'schen

Gehölzen wenig säuberlich um, wie aus einer Beschwerde Walkenrieds hervorgeht. „Er verwüste", heißt es, „die zum Hof und Dorf gehörigen Holzungen und unterstehe sich, sie gänzlich auszuroden". Ueberhaupt konnte sich Walkenried und mit ihm das Domcapitel zu Halberstadt immer noch nicht beruhigen, daß Schauen ganz den Stolbergern resp. Münchhausen gehören sollte. Besonders war für Halberstadt der Umstand ein schwerer Anstoß, daß die Grafen auch die Hoheitsrechte über Schauen beanspruchten, während sie Halberstadt als ein uraltes Recht für sich in Anspruch nahm. Es wurmte das Domcapitel förmlich, daß die Grafen das Stiftswappen von dem Schauen'schen Hofe abnehmen und das ihrige an dessen Stelle hatten setzen lassen. Schließlich konnte das Halberstadt nicht länger mehr ertragen. Auf Anlaß des Domcapitels erschien am 16. Juni 1606 mit dem Stadtvogt und der Bürgerschaft von Osterwieck eine große Anzahl Bewaffneter zu Fuß und zu Roß in Schauen. Hier rissen sie mit Gewalt das stolbergsche Wappen ab, „so eine lange Zeit vff einen gerichteten Pfaal alda gestanden", zerschlugen den Pfahl, und nahmen noch ein zweites Wappen ab, „so am Hoff Schawen angeschraubet vnd 9 jahre dahin gesetzet gewesen". Dann luden sie die beiden Wappen auf einen Wagen und brachten sie nach Osterwieck, um auf diese Weise Protest gegen die Oberhoheitsrechte der Grafen einzulegen.

Die Grafen ließen sich das natürlich nicht gefallen, sondern verklagten die Halberstädter bei dem Reichskammergericht zu Speyer, das unterm 16. August 1606 dahin entschied, daß Halberstadt 10 Mark löthigen Goldes, halb der Kaiserlichen Kammer und halb dem Grafen, Strafe zahlen sollte. Außerdem wurde dem Domcapitel aufgegeben, den weggenommenen Pfahl und die Wappen ohne Säumen wieder an den vorigen Ort zu bringen. Eine sofort eingereichte Appellation wurde verworfen, so daß alles bei dem bisherigen Zustand verblieb.

Indeß es dauerte nicht lange, so sahen sich die Grafen gezwungen, den Besitz von Schauen definitiv an Münchhausen zu überlassen. Laut Vertrag von Martini 1610 überließen sie gegen ihre Schuld von 27 120 Thalern und unter

der Bedingung, daß Münchhausen die Deckung von weitern 15000 Thalern Schulden an das Stift Beatae Mariae virginis in Halberstadt sowie von 1800 Thalern an den Rath zu Wernigerode und von 4000 Goldgulden Unterhaltungsgeldern an die Schwester des regierenden Grafen, Anna zu Stolberg, übernehme, demselben ihren Hof und das Dorf Schauen. Die Kaufsumme betrug also 43920 Thaler und 4000 Goldgulden. Dagegen behielten sich die Grafen (damals Johann) auch fernerhin vor „die hohe Landesobrigkeit, die Apellation der Unterthanen, Steuern, Folge, Bergwerk, geistliche jurisdiction, allermaßen wie dasselbe hergebracht und daß auch uraltem Gebrauch nach die Unterthanen zu Schauen das Bier in den Krug daselbst sowohl auf Hochzeiten und Kindtaufen in Wernigerode holen und die Landgerichte auch forthin besuchen müssen". Im übrigen sollten alle andern Rechte, Gerichte und Gerechtigkeiten mit samt dem Kirchenpatronat auf Münchhausen übergehn.

Schon eine geraume Zeit vorher, ehe die Grafen daran dachten, Schauen erblich an Münchhausen zu überlassen, scheint jedoch letzterer mit Walkenried zur Ausführung künftiger Pläne, die auf die völlige Beseitigung jedes gräflichen Rechts ausgingen, geheime Verhandlungen gepflogen zu haben, wie aus einem Schreiben des Walkenrieder Advokaten Grünfeld vom 16. Juli 1608 hervorgeht, worin dieser unter anderem schreibt, er wisse nicht, wie man mit Münchhausen ohne consens und Vorwissen der Grafen zu Stolberg unterhandeln könne. — Kaum war daher Schauen in den Besitz Münchhausens übergegangen, als derselbe der Ausführung seiner geheimen Pläne noch viel ernstlicher näher trat. Unterm 24. Januar 1611 melden die herzoglichen Räthe zu Wolfenbüttel nach Walkenried: „Sie hätten mit Statz von Münchhausen wegen Schauens geredet und denselben nicht ungeneigt gefunden, mit ihnen zu handeln, wenn es ihm nicht zu schwer gemacht werde. Dr. Varnbüler solle vordem 16000 Goldgulden für Walkenried gefordert haben." Schon unterm 28. Januar 1611 erklärt sich Walkenried als nicht abgeneigt, auf einen Vergleich bezüglich seiner völligen Verzichtleistung auf Schauen einzugehen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Was die gegenseitigen Verhandlungen sehr erleichterte, war der Umstand, daß Walkenried inzwischen eine Klage gegen die Grafen Stolberg anhängig gemacht zu haben scheint, die damit endigte, daß den Grafen aufgegeben wurde, Schauen an Walkenried gegen die Zahlung des Pfandschillings zurückzugeben. Leider fehlen die nähern Angaben über diese richterliche Entscheidung und über das Verhalten der Grafen ihr gegenüber gänzlich.

Nicht lange währte es, so war eine Einigung zwischen Münchhausen und Walkenried erzielt, deren Resultat in einem Schriftstück vom 14. Mai 1611 niedergelegt wurde mit folgendem Inhalt:

„Zu wissen, ob wohl vor langen Jahren das Stift Walkenried seinen Hof Schauen pfandweise den Grafen von Stolberg verschrieben und es nun so weit gekommen, daß die Grafen sich eines Erbkaufs daran berühmt, da das Kloster desolat wäre, weshalb das Stift mit ihnen nicht nur in Rechtsstreitigkeiten vor dem Reichskammergericht gerathen, sondern auch die Grafen bereits einen gerichtlichen Bescheid bekommen hätten, dem Stift Schauen zu restituiren und zu besorgen gewesen, wenn der Hof Schauen nicht aus der Grafen Hände wiedergebracht würde, das Stift ganz darum gekommen wäre oder ihn erst in 50, 60 ja 100 Jahren wiederbekommen haben würde, so sei der ehrenfeste und ehrbare Statius von Münchhausen, Droste zu Grohnde (weil ihm Schauen von den Grafen wiederum unterpfändlich verschrieben) vom Herrn Prior Sebastian Bollemann und Subprior Heinrich Eckstorm und dem ganzen Convent ersucht worden, auf Mittel und Wege zu denken, wie der Hof Schauen wieder ans Stift gebracht werden könne. Hierauf habe sich jener erboten, wenn er und seine männlichen Leibeserben mit dem Hof Schauen belehnt würden, wolle er auf Mittel und Wege sehn, daß die Grafen auf ihre Rechte verzichteten und der Hof wieder an Walkenried kommen könne.

Hierauf habe in Rücksicht darauf, daß Münchhausen mit nicht geringen Kosten Schauen aus der Grafen Hände gebracht, der

Convent beschlossen, den postulirten Bischof von Halberstadt, Herzog zu Braunschweig, mit Schauen zu belehnen, worauf dieser Statius von Münchhausen mit Schauen beafterlehnen solle, dergestalt, daß dem Stift vom Herzog bei jedem Lehnsfall 200 Reichsthaler Lehngeld entrichtet würden und Münchhausen pro relevio 5500 Thaler zu 24 Fürstengroschen in 2 Terminen bis Ostern 1613 bezahlen solle. Wenn Münchhausen und seine Erben aussterben sollten, dann solle, wenn der Herzog und seine Erben vor denen von Münchhausen aussterben sollte, Walkenried nicht eher Schauen in Besitz nehmen, es sei denn, daß es zuvor den Erben Münchhausens wegen des alten Pfandschillings 1) 2000 Goldgulden erlegt, 2) das Vieh und die Saat auf dem Feld an sie bezahlt sei."

Durch diesen Vertrag waren die letzten Rechte der Grafen Stolberg an Schauen, ausgenommen die landeshoheitlichen Rechte derselben, beseitigt und Walkenried wenigstens in etwas für den Verlust Schauens, den es der Uebereilung eines seiner ehemaligen Aebte zu verdanken hatte, entschädigt.

Der bald eintretende dreißigjährige Krieg machte übrigens auch dem letzten Rest einer Verbindung Schauens mit dem Grafen zu Stolberg ein definitives Ende.

Was die Walkenrieder mit Münchhausen beschlossen hatten, erhielt sehr bald die feierliche Sanction des postulirten Bischofs von Halberstadt, des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig. Er nahm nicht nur die Belehnung mit Schauen als Administrator des Stifts Walkenried an, sondern beafterlehnte auch unterm 23. August 1611 mit Schauen Statius von Münchhausen „mit allen und jeden Hofsgebäuden, zugehörigen Kirchenlehn oder jure Patronatus, Ländereien, Zehnten, Teichen und Teichstätten, Vorwerken, Mühlen, Diensten, Zinsen, Aufkünften, Schäfereien, Untergerichten, durch die ganze Schauische Feldmark, Wüstungen, Wiesen und Weyden sowohl auch Jagden unde Waidewerk in Holz und Feld, gesucht und ungesucht, und also den ganzen Bezirk."

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Außer zu 200 Reichsthalern, die bei jedem neuen Lehnsfall zu entrichten sein sollten, wurde Münchhausen in diesem Lehnbrief zugleich verpflichtet, seinem Lehnsherrn treu und hold und mit einem Pferd Roßdienst gewärtig zu sein.

Der Lehnbrief ist u. A. wörtlich, aber mit vielen Fehlern und ohne Datum, abgedruckt bei von Meiern, acta pacis Westphalicae publica Tom. 6, S. 410 ff.

Von besonderem Interesse ist darin noch die genaue Grenzangabe des Schauen'schen Territoriums. Bereits § 5 ist der westliche, nördliche und östliche Theil der Grenze nach einer Angabe, die ohngefähr aus dem Jahr 1570 stammt, angegeben. Die Grenze lief 1611 folgendermaßen: „Vom Osterwiecker Kreuzweg (heute der Abbenröder Weg, der quer über die Chaussee weg östlich in der Richtung nach Berßel läuft und auf die neue Schauen-Berßeler Chaussee mündet) den Weg über den Berg nach Osten (die Hahnefüße) bis an den Ochsenbach, vom Ochsenbache weiter bis auf den grauen Stein an der Küchenwiese, von da auf der (!) alten Ochsenbach hinunter bis auf das Ohdorf'sche Feld zu einem Wandelstein, so an deß von Boessings Acker daselbst stehet. Folgend das Ohdorfische Feld hindurch bis an den Graben am Schneilande (Grenzland). Dann von diesem Graben quer über den Anger, das Schneiland genannt, bis auf Corts Niewerks Acker, allda ein Wandelstein stehet und der Veckenstedt'sche Zehnt anfängt und von da ferner zum Ochsenbach und denselben längs bis auf einen Brink, dann wieder von dar unten hindurch die Mönchskappen an Max Westphalen, Hans Sachs und den zween Klosterbreiten hinauf zum Hünerbusche und folgends auf den Pfarracker und Münchegeren (Geren = spitzauslaufendes Ackerstück) am Wasserleber Holz, so ebenmäßig mit Wandelsteinen von der Wasserleber Feldmark abgesondert. Sodann auch die Holzungen, so sich in nachfolgender Gestalt in particulari erstrecken: Als erstlich den Bockstertz hindurch den Weg hinauf vor der Kirchenwiesen über zu den vier Eichen, allda sich das Wasserleber Holz endet und das Abbenrodische wieder anfänget; von diesen vier Eichen den Weg so mit Schneitbäumen abgezeichnet am Abbenrödischen Holz hinunter

bis an Hans Künnen Wiesen, allda ein rother Stein lieget und da sich das Abbenrodische von dem Stötterlingenburger Forst scheidet, dann von angeregten Stein ferner vor der Stötterlingenburger Holzung hinunter ober dem Kifholz hin auf die Heide, allda sich die Holtzung endet und von diesem Ort ferner bis auf den Stappelweg, so nach Osterwieck gehet, auf dem Wege hin bis zu Reinecken Kuhlen, allda ein Mahlstein stehet, dann ferner zu Hans Hornburgs Acker quer hinüber, allda auch ein Schneidestein stehet, Folgends bei der Braswiese (?) hinunter über den Weg zum Horenwartischen Knicke, daselbst auch ein Wandelstein stehet, von da an dem Knick hinauf zur Horenwarthe das Feld hindurch, darauf viele Wandelsteine zu finden, bis auf den Kreutzweg."

§ 12.

Schauen kommt an das Domcapitel zu Halberstadt.

Endlich schien für das viel umstrittene Schauen durch den Eintritt des Statius von Münchhausen in den Besitz eine längere Periode der Ruhe gekommen zu sein. Aber schneller ehe Münchhausen es vielleicht selbst gedacht, wurde derselbe, wahrscheinlich durch den heranrückenden Krach seiner Finanzoperationen genöthigt, das nicht ohne Risico erworbene Gut wieder zu veräußern. Diesmal war der Käufer, nach Delius, kein Geringerer als der Lehnsherr, nämlich der Herzog Friedrich Ulrich, welcher sich zum Abt Walkenrieds hatte wählen lassen.[1]) Indeß nach dem mir vorliegenden Aktenmaterial des reichsfreiherrlichen Archivs beruht diese Behauptung wohl auf einem Irrthum. Denn nirgends ist eine Andeutung zu finden, daß der mit Münchhausen bereits seit 1615 unterhandelnde Käufer ein anderer gewesen wäre, als das Dom-

[1]) Wernigeröder Intelligenzblatt 1819, S. 69.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf